



Frau
Dr. Ingrid Nestle
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 18. November 2020
Frage Nr. 10

Sehr geehrte Frau Kollegin,



namens der Bundesregierung beantworte ich die Mündliche Frage wie folgt:

Frage:

Welche ökologischen Kriterien legt die Bundesregierung als Maßstab für die Zertifizierung von grünem Wasserstoff aus heimischer Produktion an, und stimmt die Bundesregierung mir zu, dass der produzierte Wasserstoff immer nur so grün sein kann, wie der Strommix zum Produktionszeitpunkt?

Antwort:

Das maßgebliche Kriterium für den Nachweis der erneuerbaren Herkunft von „grünem“ Wasserstoff ist dessen Entstehung auf Basis von Strom aus erneuerbaren Energien. Dafür ist der Nachweis der Erneuerbaren-Eigenschaft des eingesetzten Stroms maßgeblich.

Weitere ökologische oder sonstige Kriterien sind zumindest nach Artikel 19 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie nicht vorgesehen. Dafür wie im Einzelnen bei der Elektrolyse mit Netzstrom mit dem Erneuerbaren-Energien-Anteil am Strommix vorgehen werden kann, ergeben sich Anhaltspunkte aus Artikel 27 Absatz 3 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zur Anrechnung von synthetischen Kraftstoffen auf das Erneuerbaren-Energien-Verkehrsziel, der hierfür auf den durchschnittlichen Erneuerbaren-Energien-Anteil im nationalen Strommix eines Zweijahreszeitraums vor dem

Seite 2 von 2 fraglichen Produktionsjahr verweist, sofern nicht der über das Netz bezogene Strom nachweislich ausschließlich aus erneuerbaren Quellen produziert wurde.

Eine vollständige Anrechnung als „grüner Strom“ ist nach Artikel 27 Absatz 3 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie vorgesehen, wenn entweder eine direkte Verbindung zu einer Erneuerbaren-Energien-Anlage besteht oder, im Falle des Bezugs von aus dem Netz entnommener Elektrizität, wenn diese ausschließlich mittels erneuerbarer Energiequellen produziert wurde. Hierzu erarbeitet die Europäische Kommission derzeit eine Methodologie, die glaubwürdige Kriterien zum Nachweis definieren soll.